

canonisches Gesetz hat er nicht verletzt und deßhalb auch keine canonische Strafe sich zugezogen.

Im zweiten Falle hat Blasius in keinerlei Weise das Beichtiegel verletzt. Denn hier gestaltet sich das Verhältniß ganz anders als im vorhergehenden Falle: Blasius hat zwar außerhalb der Beicht mit der Pönitentin über die in der Beicht geoffenbarten Sünden gesprochen, aber nicht ohne deren Erlaubniß. Wohl hat ihm Julia nicht ausdrücklich dazu die Erlaubniß gegeben; allein da dieselbe sich selbst auf jene Kenntniß ihres Seelenzustandes, die Blasius als Beichtvater gewonnen, berufen und ihn gemäß dieser Kenntniß zu urtheilen aufgefordert hat, so hat sie ihm hiemit auch stillschweigend und indirect erlaubt, von ihren gebeichteten Sünden Erwähnung zu machen. Da nun nach obiger Ausführung eine solche indirecte Erlaubniß als genügend erscheint, so ergibt sich, daß Blasius sich in diesem Falle keiner Verletzung des Beichtsiegels schuldig gemacht hat.

Trient.

Professor Dr. Josef Riglutsch.

VIII. (**Fatale Folgen einer unwahren Vaterschaftserklärung für zwei Brautleute und deren parochus proprius.**)

Species facti: Marcus und Crescentia, beide schon elternlos, kommen mit zwei Zeugen zu ihrem Pfarrer und melden sich zum Brautexamen. Dieser, erst kurze Zeit auf diesem Posten, nimmt ordnungsmäßig das Trauungsrapular auf. Bei Besprechung der Ehehindernisse und Eheverbote ergibt sich, daß ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung kirchlicher- und staatlicherseits nichts im Wege stehe. Nur fiel dem Pfarrer bei Berührung des Punktes „Blutsverwandschaft“ auf, daß der Bräutigam ungewöhnlich bleich wurde. Da die Braut in einem anderen Pfarrorte geboren war, jedoch seit Jahren im Hause des Vaters ihres Bräutigams wohnte, gab er ihr den Auftrag, ehe baldigst ihren Taufschein zu bringen, damit er in denselben Einsicht nehmen und die nöthigen Daten in das Rapular eintragen könne. An beide Nupturienten richtete er die Mahnung, die Zeit ihres Brautstandes als Vorbereitung zum würdigen Empfange des Sacramentes der Ehe zu benützen und sich inzwischen zu trennen, damit jedem Gerede über ihr Zusammenwohnen in einem Hause die Spitze abgebrochen werde.

Es vergingen Wochen, aber die Braut kam mit ihrem Taufscheine nicht. Ueberdies hörte er aus zuverlässiger Quelle, daß die Nupturienten seit mehreren Jahren ein unerlaubtes Verhältniß unterhalten, die Braut schon einmal Mutter geworden, das Kind jedoch anderwärts geboren und getauft worden sei. Auch seine Mahnung, daß sie nicht in einem Hause zusammenwohnen sollen, war erfolg-

los geblieben. Entschlossen, die Sache zu bereinigen, ließ er die bei Aufnahme des Trauungsrapulars anwesenden Zeugen zu sich rufen. Anfänglich zugeknöpft, sagten sie auf ernstes Zureden des Pfarrers aus, „wie man höre, habe es mit den zwei jungen Leuten ein eigenes Verwandtniß; es fehle etwas, was aber fehle, darüber können sie keine Auskunft geben. Gewiß sei, daß Marcus der legitime Sohn und Erbe seines vor mehreren Jahren verstorbenen Vaters Cajus sei; er stamme aus dessen ersten Ehe mit Sempronia, die aber nach zehn Jahren einer recht glücklichen Ehe gestorben ist. Cajus habe sich fünf Jahre nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweiten Male verheiratet und zwar mit der bisher lebigen Agnes, einer gebornen N. aus der Pfarre N. Aus dieser Ehe seien keine Kinder vorhanden; wohl aber habe Cajus auf Zureden der Agnes eine entfernte Verwandte von ihr, Namens Crescentia, an Kindesstatt angenommen. Agnes sei hier vor drei Jahren gestorben und Cajus vor einem Jahre; das Sterbecbuch müsse das ausweisen.“

Also steht der Ehe zwischen Marcus und Crescentia das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft entgegen, sagte der Pfarrer. Sie können aber Dispens erlangen; Crescentia möge nur bald ihren Tausschein vorweisen. — Am nächsten Tage erschien einer der Zeugen allein beim Pfarrer und revelirte ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit folgendes: Scheinbar stehe der Ehe zwischen beiden das Hinderniß der Blutsverwandtschaft entgegen. Crescentia traue sich nicht, den Tausschein vorzuzeigen, den sie bereits in den Händen habe, weil in demselben der Vater des Marcus auch als ihr Vater erscheine. Thatsächlich aber verhalte sich die Sache nicht so. Wohl sei Agnes die leibliche Mutter Crescentia's, deren wirklicher Vater aber ein bereits verstorbener Kaufmann aus N. Die sehr vermögliche Agnes, um deren Hand sich der Witwer Cajus beworben, habe nur unter der Bedingung ihre Einwilligung zur Heirat gegeben, wenn er sich nach vollzogener Trauung als Vater Crescentia's vor dem Pfarrer des Geburtsortes ihrer natürlichen Tochter erkläre. Dazu verstand er sich bereit. Er (der Zeuge) und noch ein anderer wurden von Cajus in's Vertrauen gezogen und gebeten, bei der Vaterschaftserklärung als Zeugen zu fungiren. Anfänglich sträubten wir uns, seiner Bitte zu willfahren; er gestand ja feierlich, er habe Agnes früher gar nicht gekannt. Als er aber in uns drängte, ihm diesen Freundschaftsdienst zu erweisen, ließen wir uns herbei, die Zeugenchaft zu übernehmen und auf seine Bitten schwuren wir ihm, seiner Seele den wahren Sachverhalt zu offenbaren. Wir dachten eben nicht im Entferntesten daran, daß Marcus und Crescentia so weit sich verirren könnten. Nunmehr empfinde ich Gewissensbisse; darum kam ich, um durch Aufdeckung des eigentlichen Thatbestandes mein Gewissen zu beruhigen. Der andere Zeuge N. lebt nicht mehr.

Der Pfarrer, über diese Mittheilung ganz betroffen, sagte nach einigem Nachdenken: „Am besten ist, um ihnen keine Fatalitäten bei Gericht zu bereiten, wir suchen die zwei jungen Leute gütlich von ihrem Vorhaben abzubringen. Ich schweige von der falschen Zeugenschaft und Sie schweigen über das, worüber wir heute gesprochen haben.“ — Bald ließ er die vermeintlichen Stiefgeschwister zu sich bescheiden und erklärte ihnen, sie könnten keine Ehe eingehen; er habe erfahren, daß Cajus im Taufbuche der Pfarre N. als Vater Crescentia's erscheine; sie seien Halbgeschwister und dürfen als solche weder eine kirchlich noch staatlich gültige Ehe schließen. Marcus und Crescentia verneinten das entschieden; sie beriefen sich auf die Aussage des Cajus vor seinem Tode: „seine im Geburtsbuche der Pfarre N. enthaltene Vaterschaftserklärung sei unwahr; doch mögen sie aus Rücksicht für den noch lebenden Zeugen N. seine Enthüllung nicht verlautbaren.“ Der Pfarrer machte nun geltend, trotz dieser Mittheilung könne er ihnen zum Zustandekommen der Verehelichung nicht behilflich sein, weil das Geburts- und Taufbuch als öffentliche Urkunde angesehen werde, die in denselben niedergeschriebenen Daten volle Beweiskraft haben und ein vollgiltiger Gegenbeweis aus dem Grunde nicht gebracht werden könne, weil Cajus und Agnes, die zwei einzigen, die als wissende Zeugen die Urkunde entkräften könnten, schon gestorben seien. Der noch lebende Zeuge wäre auch nicht im Stande, durch seine Aussage vor Gericht die Vaterschaftserklärung unzustoßen, weil er einerseits als nicht glaubwürdig betrachtet würde, andererseits nur als Zeuge vom bloßen Hören zur Entkräftung der Urkunde nicht genüge. Daß sie selbst gegen Vater und Mutter nicht aussagen dürfen, erwähne er nur nebenbei. Auf diese Mittheilung hin äußerte sich Marcus folgendermaßen: „Wir sind mitammen nicht blutsverwandt; das ist uns gewiß. Helfen Sie uns nicht, daß wir heiraten können, dann leben wir so zusammen und die Verantwortung mögen Sie tragen.“

Die Frage ist: Hatte der Pfarrer das Recht, diese heikliche Angelegenheit *brevi manu* auf seine Privatautorität abzuthun? Durfte er überhaupt die Sache auf sich beruhen lassen aus Schonung für den noch lebenden Zeugen? Was ist von seiner Behauptung zu halten: gegen eine öffentliche Urkunde, als welche die Geburts- und Taufmatrik gilt, lasse sich schwer der Beweis der Fälschung bringen? was von dem Einwande: der noch lebende Zeuge als *testis de auditu* reiche nicht hin zur Entkräftung der Vaterschaftserklärung? was davon, daß er meint, die Nupturienten dürften zur Aussage bei Gericht nicht herangezogen werden? — Wir antworten: Der Pfarrer war gar nicht berechtigt, vor den Brautleuten über die Dualität, Zulassung oder Abweisung der Zeugen bei Gericht seine Meinung zu äußern. Er hat gar keine Jurisdiction *pro foro externo*. Ein

Urtheil darüber, wie das Meritorische der Angelegenheit in's Reine zu bringen sei, welche Zeugen die competente Gerichtsbarkeit zulasse, welche sie abweise, in welcher Weise etwa Rechtsvermuthungen zur Lösung der causa beitragen könnten, steht ihm gar nicht zu. Was er zu thun hat und wozu ihn sein Gewissen strenge verpflichtet, das ist die Uebertragung der ganzen Angelegenheit an das kirchliche Forum, welches nach Artikel X des Concordates den Fall zu prüfen und zur Entscheidung zu bringen hat. So mußte er vorgehen; denn es handelt sich hier um die Vermeidung einer schweren Sünde, um ein öffentliches Aergerniß, dessen eheste Beseitigung und Hintanhaltung jeder Seelsorger anstreben muß. Dieser Verpflichtung gegenüber fallen die Rücksichten der Schonung noch lebender oder schon verstorbener Personen nicht in's Gewicht. Auch die Rücksicht auf den gemachten Schwur der zwei Zeugen, über die unwahre Vaterschaftserklärung des Cajus nie sich zu äußern, hat keine Berechtigung. Denn dieser Schwur war gegen die Wahrheit, also an sich schlecht; jetzt verstößt er auch gegen die charitas, denn durch ihn wird etwas Gutes verhindert, nämlich die Eingehung der Ehe zweier fähiger oder doch fähig werdender Personen; er verstößt gegen die Gerechtigkeit, weil zweien an dieser Sache unschuldigen Personen ein Präjudiz geschaffen wird. Der Schwur ist daher gegen die Moral und das jus; er zielt dahin ab, daß die Gerechtigkeit nicht offenkundig werde, ist also vermessend und bindet nicht. Weiters kommt zu beachten, daß das jus commune allerdings die Frage erörtert, ob der Richter Jemanden zur Aussage obligiren dürfe, der geschworen hat, in einer Sache Stillschweigen zu beobachten. Und diesbezüglich sagt das gemeine Recht, es gebe Fälle, in welchen der Richter von einem Bruche silentii jurati absehen müsse, wenn es sich nämlich um eine Verpflichtung zum Stillschweigen handelte, resultirend aus göttlichem Gebote oder aus Rücksicht auf das bonum commune oder des Seelenheiles anderer. Sonst aber betrachtet es einen solchen Schwur eo ipso ungiltig, auch dann, wenn er an sich gerecht, wahr und ehrbar wäre. Es nennt ihn vermessend und der guten Sache widerstreitend, weil dem Richter durch denselben ein Beweismittel entzogen wird, wodurch der wahre Thatbestand entweder halb oder unter Umständen auch ganz an's Licht gelangen könnte. Um wie viel mehr muß das Gericht Jemanden zur Aussage verpflichten können, der Stillschweigen über eine beschworene, an sich unwahre Sache versprochen hat? Die üblen Folgen einer solchen Handlungsweise, das detrimentum privatae personae, kommen ja in gar keinen Vergleich zu dem detrimentum commune, zu dem Schaden, welcher der Gemeinde durch das Aergerniß eines unerlaubten Zusammenlebens erwächst. Dieser Schaden ist in erster Linie zu berücksichtigen, beziehungsweise zu verhindern.

Die Meinung des Pfarrers, die Aussage des noch lebenden Zeugen vor Gericht entkräfte die Wahrheit der Vaterschaftserklärung nicht, sowie seine Behauptung, die Rupturienten würden zur Aussage gegen Vater und Mutter gar nicht zugelassen werden, ist in unserem Falle nicht stichhältig. Wohl ist im Allgemeinen richtig, daß zur Entkräftung eines öffentlichen Documentes sehr glaubwürdige und ponderable Zeugen nothwendig sind. *Publicum instrumentum quoad partem ejus dispositivam plene probat, nisi invicte demonstretur contrarium.* Als sehr gewichtige Zeugen gelten da die *testes instrumentarii*, die *testes inscripti* selbst. *Si omnes testes, qui describuntur in instrumento, deponant, res aliter evenisse, quam in instrumento describuntur, probatio eorundem praevallet ipsi instrumento, hocque potest utiliter impugnari* (lib. II, tit. XXII, cap. 10, cap. 5, tit. XIX de probationibus in *Decretalibus*). Es kann somit einer Urkunde, gegen welche die *testes inscripti* deponiren, keine volle Beweiskraft mehr zuerkannt werden, denn ihre Aussagen gegen dieselbe, überdies durch den Eid de veritate dicenda noch verstärkt, haben offenbar mehr juridischen Werth als das todte Papier. Nun lebt aber nur einer der Zeugen mehr und selbst der ist suspect geworden wegen Mitunterfertigung einer Erklärung, von deren Falschheit er Kenntniß erhalten; aus dem Munde des Cajus hat er ja vernommen, aus welchem Grunde er sich als Vater bekennen wolle. Ist er trotzdem zulässig als *testis suspectus instrumentarius* und als *testis de auditu*, als *socius falsificationis*? In der Regel weist das Gericht derlei Individuen zurück. Bei gewissen Materien aber ist der Richter auch auf die Aussagen solcher Leute angewiesen, saltem ad *conficiendam probationem semiplenam*, quae *conjungi potest cum aliis adminiculis et praesumptionibus juris*. Als eine solche Materie wurde von jeher betrachtet eine *causa matrimonialis*, quando agitur de *cognitione probanda vel neganda*; ferner, wenn es sich handelt um die Vermeidung einer schweren Sünde, immer jedoch vorausgesetzt, daß das Gericht auf andere Weise zum Klarsehen der in Frage stehenden causa nicht gelangt. Ein solcher Fall ist der vorliegende.

Es kann also eine Urkunde, die volle Beweiskraft de jure hat, angefochten und entkräftet werden und zwar zunächst und am wirksamsten durch die *testes inscripti* selbst. *Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi per manum publicam facta fuerint, ita ut appareant publica aut authenticum sigillum habuerint, per quod possunt probari, non videntur nobis alicujus firmitatis robur habere*, sagt Alexander III. in einem *Decrete* (lib. II. tit. XXII, c. 2 in *decretalibus*). Daraus deduciren wir mit Bezug auf unsere Geburtsmatrik: Da einer der Zeugen schon gestorben ist, der andere aber unter einem Eide bezeugt, Cajus habe

sich fälschlich als Vater erklärt, weil Agnes dies als Bedingung ihrer Einwilligung zur Ehe gefordert habe, so steht diese Erklärung obzohon in einer quasi öffentlichen Urkunde enthalten, nicht mehr voll beweiskräftig da. Wir nehmen indeß auch die beschworene Aussage des Zeugen, weil er suspect ist, nicht plene probans an, sondern ziehen die Nupturienten auch zur Zeugenschaft heran, obgleich sie Blutsverwandte, nämlich Marcus der Sohn des verstorbenen Cajus und Crescentia die Tochter der verstorbenen Agnes ist. Es mag ihnen schwer fallen, deren Schuld gerichtlich zu bezeugen als testes de auditu, allein ihre Aussage mitsammt ihrem Eide de veritate dicenda wird der competente Richter nicht gering anschlagen dürfen. Er hat das gerichtliche Verfahren eröffnet mit dem officiellen Vor- sage, die Urkunde gegen alle Anfechtungen zu schützen, actus factus praesumitur validus, quoad usque contrarium non probetur. Quisquis enim, qui agit censetur agere serio et juxta legem. Dieselbe wird aber wankend gemacht durch die Aussage des mit- gefestigten Zeugen, die zum mindesten halb beweiskräftig genommen werden muß, weil nicht angenommen werden kann, er wolle durch eine lügenhafte Aussage sich selbst schaden. Ganz entkräftet wird jedoch die Urkunde durch die Aussagen der beiden Nupturienten, und warum? Sie bezeugen unter einem Eide, Cajus habe ihnen am Sterbebette gesagt, er sei nicht der Vater der Crescentia. Muß der Richter da nicht das Capitel de praesumptionibus (lib. II, tit. XXIII in decretalibus) in Betracht ziehen und argumentiren: wird wohl ein sonst rechtschaffener und gläubig gesinnter Mann im Angesichte des Todes seinen Kindern eine Unwahrheit sagen und mit einer Lüge in das Jenseits hinübergehen? Weiters: Ist es denkbar, daß Marcus und Crescentia so ganz aller kindlichen Pietät bar sind, daß sie sich nicht scheuen, das Andenken der ihnen nahestehenden Verstorbenen durch eine falsche Aussage zu entweihen? u. s. w. Der Richter hat also wenigstens mit einer praesumptio gravis zu rechnen. Judex utique in sententia ferenda decernere debet juxta acta et probata; posita autem praesumptione gravi deferre poterit illi parti, pro qua militat praesumptio, juramentum suppletorium, quo praestito praesumptio gravis, quae pro se semiplene probat, plene probat.

Der Pfarrer mußte also pflichtgemäß diese Angelegenheit in die Hand nehmen und an das kirchliche Forum leiten, damit dieses in forma juris den Fall untersuche und entscheide. Agitur enim de matrimonio contrahendo et de peccato vitando.

St. Pölten.

Professor Dr. Johann B. Fasching.

IX. (Einführung und Förderung des dritten Ordens des heil. Franciscus in den einzelnen Gemeinden.)